

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 4. Dezember 2006

Nr. 2006/2172

### **Olten: Kantonaler Nutzungsplan (Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan) Kantonsspital Olten / Genehmigung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Als Voraussetzung für den Um- und Ausbau des Kantonsspitals Olten beantragt das Bau- und Justizdepartement den neuen Kantonalen Nutzungsplan Kantonsspital Olten, bestehend aus Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften und □Umweltverträglichkeitsbericht, zur Genehmigung.

#### **2. Erwägungen**

Der bisherige Kantonale Nutzungsplan, genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 1215 vom 18. April 1994, ist aufgrund verschiedener Bedarfsveränderungen (u.a. höhere Patientenzahlen wegen zunehmenden „ambulanter“ Eingriffe) und steigenden Raumbedarfs abgeändert und neu erstellt worden.

Gestützt auf § 68 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) hat das Bau- und Justizdepartement nach Anhörung der Standortgemeinden Trimbach und Olten den neuen Kantonalen Nutzungsplan Kantonsspital Olten mit Sonderbauvorschriften vom 8. September bis 9. Oktober 2006 öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist ging eine vorsorgliche Einsprache ein, die jedoch wieder zurückgezogen wurde.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Nach Artikel 9 Abs. 1 des Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR, 814.01) muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht namentlich für Parkhäuser und -plätze für mehr als 300 Motorwagen (Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung / UVPV, Anhang Nr. 11.4 und Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, Regierungsratsbeschluss vom 28. September 1993). Gemäss Kantonalem Nutzungsplan (RRB Nr. 1215 vom 18. April 1994) waren maximal 330 Parkplätze vorgesehen. Neu sollen maximal 650 Parkplätze zugelassen werden. Es handelt sich vorliegend um eine wesentliche Änderung einer bestehenden UVP-pflichtigen Anlage. Somit ist die Pflicht für eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gegeben. Für das Kantonsspital Olten wird erstmalig eine UVP durchgeführt. In der UVP wurden insbesondere die Auswirkungen des zusätzli-

chen Verkehrsaufkommens (Luft und Lärm) sowie die Aspekte von Abfallwirtschaft, Boden- und Gewässerschutz untersucht und beurteilt.

Das Amt für Umwelt beurteilt in seinem Bericht zur UVP vom 4. Mai 2006 das Vorhaben als realisierbar, in Übereinstimmung mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung. Die im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) formulierten Massnahmen sind dabei unbedingt einzuhalten. Die Auflagen und Bedingungen im Beurteilungsbericht des Amtes für Umwelt (datiert vom 4. Mai 2006), die das Baubewilligungsverfahren betreffen, sind durch die zuständige Baubehörde umzusetzen beziehungsweise in die Baubewilligung aufzunehmen.

Der Betrieb des Spitals bildet eine verkehrsintensive Nutzung. Für diese wird eine Spezialzone im Sinne der Beschlüsse des Kapitels SW – 5.2 Kantonaler Richtplan erlassen.

Das Gesamtprojekt wurde auch im Hinblick auf die Erdbebensicherheit optimiert. Vorgesehen ist der Abbruch der sanierungsbedürftigen Bauten (Bettenhaus 58, Bettenhaus 60 und Behandlungstrakt 65). Der ursprünglich geplante Neubau eines Verwaltungsgebäudes wird nicht mehr benötigt. Statt der vier Gebäude werden neu nur noch zwei in Bezug auf Grösse, Anordnung und Organisation erdbebensichere Neubauten errichtet (Behandlungstrakt B und Bettenhaus A). Ein für Personal und Besucher neu konzipiertes Parkhaus sowie grosszügige Velounterstände sollen die Parkraumsituation verbessern.

Der Regierungsrat überprüft die Nutzungspläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf die Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung (§ 18 Abs. 2 PBG). Der Kantonale Nutzungsplan Kantonsspital Olten steht unter Berücksichtigung der Erwägungen und Anträge im Einklang mit den geltenden Umweltschutzbestimmungen und der übergeordneten Planung und kann somit genehmigt werden.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Der Kantonale Nutzungsplan (Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan) Kantonsspital Olten wird genehmigt.
- 3.2 Alle in der Massnahmenübersicht im Kapitel 6 des UVB vom 4. Mai 2006 aufgeführten Massnahmen sind umzusetzen.
- 3.3 Die Bauarbeiten sind durch eine unabhängige, weisungsberechtigte Baubegleitung zu überwachen. Die Umweltbaubegleitung ist im privatrechtlichen Auftragsverhältnis in die Projektorganisation einzubinden.
- 3.4 Das Kantonsspital Olten hat mittelfristig und in Abstimmung mit den Regelungen der übrigen Spitälern im Kanton ein Mobilitätsmanagement zu etablieren, welches über das bestehende Parkplatzreglement hinausgeht. Zu diesem Zweck ist eine Arbeitsgruppe einzusetzen, in welcher neben der Solothurner Spitäler AG das Hochbauamt, das Amt für Raumplanung, das Amt für Umwelt und die Stadt Olten vertreten sind.
- 3.5 Bestehende Pläne und Reglemente, insbesondere der Kantonale Nutzungsplan (Erschliessungs- und Gestaltungsplan) Kantonsspital Olten, genehmigt mit RRB Nr. 1215 vom

18. April 1994, soweit sie dem vorliegend genehmigten widersprechen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.6 Das Hochbauamt des Kantons hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'500.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 3'523.-- zu bezahlen.
- 3.7 Das Baugesuchsverfahren richtet sich nach § 135 Abs. 2 PBG, wonach das Bau- und Justizdepartement Baubehörde ist.
- 3.8 Zusammen mit dem Baugesuch ist ein Lärmgutachten einzureichen, das aufzeigt, wie die Planungswerte für die neuen Anlagen und die Immissionsgrenzwerte der gesamten Anlage eingehalten werden.
- 3.9 In die Baubewilligung ist folgende Bestimmung aufzunehmen: In den Werkverträgen sind die Anliegen der Baulärm-Richtlinien aufzunehmen. Es sind grundsätzlich lärmarme Bauverfahren sowie Maschinen, Geräte und Lastwagen vorzuschreiben, welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
- 3.10 Die konkreten Massnahmen gemäss der Baurichtlinie Luft bzw. gemäss der Vollzugshilfe "Luftreinhaltung bei Bautransporten" sind spätestens im Rahmen des Submissionsverfahrens für die Vergabe der Arbeiten / Transportaufträge zu konkretisieren und dem Amt für Umwelt zur Stellungnahme zu unterbreiten.
- 3.11 Vorgängig zum Baubewilligungsverfahren ist dem Amt für Umwelt, Fachstelle Bodenschutz, gemäss § 12 der kant. Verordnung über die Abfälle aufgrund des Verdachts auf Bodenverunreinigungen ein Untersuchungsprogramm einzureichen. Auf der Basis der Resultate unterbreitet die Bauherrschaft Vorschläge zur Behandlung oder Ablagerung des belasteten Materials. Die Vorschläge können im Rahmen des in Ziffer 3.12 dieses Beschlusses genannten Entsorgungskonzeptes erfolgen.
- 3.12 Zusammen mit dem Baugesuch ist ein Entsorgungskonzept nach SIA-Empfehlung 430 einzureichen. Das Konzept äussert sich zu den Mengen und zur Entsorgung des Aushubs, des allenfalls anfallenden belasteten Bodenmaterials sowie der verschiedenen Materialien aus dem Abbruch der Gebäude. Je nach Auftragsvergabe können separate Konzepte eingereicht werden.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

#### Kostenrechnung

Kantonales Hochbauamt, Werkhofstr. 65, 4509 Solothurn

Genehmigungsgebühr:	Fr. 3'500.--	(KA 431000 /A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015 /A 45820)
	<u>Fr. 3'523.--</u>	

Zahlungsart: mit interner Verrechnungsanweisung  
durch das Amt für Raumplanung

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst

Amt für Raumplanung (TS) (2), mit Akten und 1 gen. Plan- und Sonderbauvorschriften (später)

Amt für Raumplanung/Debitorenbuchhaltung, zur internen Verrechnungsanweisung

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Hochbauamt, Abteilung Spitalbauten, mit 1 gen. Plan und Sonderbauvorschriften (später)

Hochbauamt, Abteilung Immobilien, mit 1 gen. Plan und Sonderbauvorschriften (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan und Sonderbauvorschriften (später)

Kantonale Finanzkontrolle

Gesundheitsamt, Spitalabteilung

Forstkreis Olten / Niederamt, Amthausquai 23, 4603 Olten

Kreisbauamt II Olten, Amthausquai 23, 4600 Olten

Solothurner Spitäler AG, M.J. Staff, Direktorin Betrieb, Schössliweg 2-6, 4500 Solothurn

Kantonsspital Olten, Baslerstrasse 150, 4600 Olten

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan und Sonderbauvorschriften  
(später)

Stadtpräsidium der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, 4600 Olten

Stadtbauamt Olten, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan und Sonderbauvorschriften (später)

Baukommission der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, 4600 Olten

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Trimbach, 4632 Trimbach

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Trimbach, 4632 Trimbach, mit 1 gen. Plan und Sonderbau-  
vorschriften (später)

Baukommission der Einwohnergemeinde Trimbach, 4632 Trimbach

Itten+Brebhühl AG, Architekten, Nordring 4A, Postfach 608, 3000 Bern 25

CSD Ingenieure und Geologen AG, Kernstrasse 37, Postfach, 8004 Zürich

Frey Architekten, dipl. Architekten ETH/FH SIA, Haldenstrasse 22, 4600 Olten

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Stadt Olten: Genehmigung Kantonalen Nutzungsplan (Teilzonen-,  
Erschliessungs- und Gestaltungsplan) Kantonsspital Olten.

Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wird zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kant. Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 8. bis 18. Dezember 2006 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn und bei den Bauverwaltungen der Einwohnergemeinde Trimbach und der Stadt Olten, zur Einsichtnahme (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung / UVPV) aufgelegt.

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Auftrag und eine Begründung zu enthalten).